

Wiederaufnahme

Viele Gefangene fühlen sich ungerecht verurteilt und hoffen auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Nach geltendem Recht ist es jedoch auch für komplett Unschuldige nicht leicht, eine rechtskräftige Verurteilung wieder aus der Welt zu schaffen. Das Verfahren ist voraussetzungsreich, langwierig und selten erfolgreich.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Wiederaufnahme möglich?

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren zugunsten des Verurteilten ist nur dann zulässig, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt (§ 359 StPO):

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seine Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zuungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung nicht vom Verurteilten selbst veranlasst ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges gewordenes Urteil aufgehoben worden ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind;
6. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

Brauche ich für die Antragstellung einen Anwalt?

Grundsätzlich ja (§ 366 Abs. 2 StPO). Gefangene können den Antrag jedoch auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

Was muss der Antrag enthalten?

Er muss den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel enthalten. Dabei geht es fast immer darum „neue Tatsachen oder Beweismittel“ beizubringen, das heißt solche, die nicht bereits Gegenstand des zur Verurteilung führenden Gerichtsverfahrens gewesen sind. Es genügt also nicht, anzuführen, die Aussage eines Zeugen sei vom Gericht nicht oder falsch verwertet worden. Es genügt auch nicht, zu sagen, ein Zeuge habe gelogen (es sei denn man hat neue Tatsachen, welche dies beweisen). Neu sind Beweismittel oder Tatsachen, die dem Gericht bei seiner Urteilsfindung nicht bekannt waren und daher bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt wurden. Nicht relevant ist es, ob sie dem Verurteilten zu diesem Zeitpunkt bekannt waren.

Wo kann ich (oder mein Anwalt) den Antrag stellen?

Das Einfachste ist es, den Antrag bei dem Gericht einzureichen, dessen Urteil angefochten wird. Dieses muss den Antrag an das zuständige Gericht weiterleiten (§ 367 Abs. 1 StPO). Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und kann daher schwierig zu bestimmen sein.

Kann ich einen Verteidiger auf Staatskosten bestellt bekommen?



Dies kann man bei dem für die Wiederaufnahme zuständigen Gericht beantragen. Bewilligt wird dies, wenn die folgenden drei Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sind (§ 364 b StPO):

1. wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bestimmte Nachforschungen zu Tatsachen oder Beweismitteln führen, welche die Zulässigkeit eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründen können,
2. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten scheint und
3. der Verurteilte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und sein Familie notwendigen Unterhalts auf eigene Kosten einen Verteidiger zu beauftragen.

Die Bestellung erfolgt nur auf Antrag. In diesem Antrag muss geschildert werden, welche Nachforschungen eine konkrete Aussicht haben eine Wiederaufnahmegrundlage zutage zu bringen und welche Tatsachen oder Beweise dadurch erlangt werden sollen.